

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 9. Oktober 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 151.) Zwingli-Gedächtnisfeier. — (Nr. 152.) Kirchliche Bauten und Baubeihilfen. — (Nr. 153.) Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus dem In- und Auslande. — (Nr. 154.) Vorläufige Ausführungsanweisung zu dem Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (SchGG.) nebst Verzeichnis der Fachschulen. — (Nr. 155.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Pommern. — (Nr. 156.) Hilfswerk für den bevorstehenden Notwinter (Winterhilfe). — (Nr. 157.) Freiwillige Kirchensammlung für die evangelischen Altersheime in Torgelow. — (Nr. 158.) Missionskindergabe für die Gohner'sche Mission. — (Nr. 159.) Gebets- und Opferwoche für die Berliner Missionsgesellschaft vom 4.—11. Oktober 1931. — (Nr. 160.) Missionsfreizeit für Pastoren in Swinemünde vom 26.—28. Oktober. — (Nr. 161.) Fortfall des Soziallehrganges für Theologen an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannisstift 15.—21. September 1931. — (Nr. 162.) Festbericht über die 400 Jahrfeier der Augsburgischen Konfession 22.—26. Juni 1930. — (Nr. 163.) Gedruckte Verhandlungen der 9. Generalsynode. — (Nr. 164.) Familienforschung. — (Nr. 165.) Parochialveränderungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Nachtrag. (Nr. 166.) Kindergottesdienst und Kindergabe am Reformationsfest.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1931.

(Nr. 151.) Zwingli-Gedächtnisfeier.

Am 11. Oktober d. Js. sind 400 Jahre verflossen, seitdem der schweizerische Reformator Huldreich Zwingli auf dem Schlachtfelde zu Kappel sein Zeugnis vom biblischen Evangelium mit dem Tode besiegelte.

Angeichts der Bedeutung dieses Ereignisses für die evangelische Christenheit regen wir hiermit an, daß in den Gemeinden unseres Aufsichtsbereichs in den Gottesdiensten des 11. Oktober und, wo es angebracht erscheint, auch in besonderen Gemeindefeiern des Erinnerungstages in geeigneter Weise gedacht wird. Insbesondere erachten wir es als erwünscht, wenn der Jugend im Kindergottesdienst und in der Jugendarbeit das Bild des glaubensstarken Bekenners recht eindrücklich in die Seele geprägt wird.

Tgb. VI. Nr. 3409.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1931.

(Nr. 152.) Kirchliche Bauten und Baubeihilfen.

Ausführliche Hinweise des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Schwierigkeiten, in der jetzigen Zeit noch Bauten zu finanzieren, und auf die hier und da zu beobachtende Unbedenkllichkeit von Kirchengemeinden bei Übernahme umfangreicher Bauarbeiten wie auch bei dem Erwerbe von bebauten Grundstücken geben uns Anlaß, die Gemeindefkirchenräte erneut darauf aufmerksam zu machen, daß in folgenden Fällen die Beschlüsse der Gemeindeorgane der Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde bedürfen:

- a) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude,
- b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird,
- c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständnis mit dem Stelleninhaber erfolgen.

Wir machen es den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, keinen Bau zu beginnen, bevor die Kosten sichergestellt sind und die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung ausdrücklich erteilt ist. Bei allen Gebäuden mit Denkmalswert — hierzu sind in hiesigen Kirchen alle von 1870 erbauten Kirchen zu rechnen — ist vor der Inangriffnahme irgendwelcher Bau- und Ausstattungsarbeiten auch das Gutachten des Herrn Provinzialkonservators durch unsere Vermittlung einzuholen.

Für Bauten, die ohne unsere Genehmigung in Angriff genommen werden, können keinerlei Baubeihilfen erwartet werden. Auch sonst ist mit diesen in der Regel nicht zu rechnen. Der Evan-

geliche Oberkirchenrat hat uns eröffnet, daß er nach dem Stande seiner Fonds im laufenden Rechnungsjahre zur Bewilligung von Bau- und Bauentschuldungsbeihilfen überhaupt nicht mehr in der Lage sei. Beihilfeanträge dürfen wir ihm daher nicht mehr vorlegen. In erster Linie müssen die Kirchengemeinden für die notwendigen Ausbesserungen mit ihrer eigenen Steuerkraft sorgen. Andererseits darf ein Verfall von kirchlichen Gebäuden nicht eintreten. Vorhandene Schäden sind abzustellen, solange sie noch klein sind.

Besonders ist noch darauf zu achten, daß die vielfach vorgekommenen Kostenüberschreitungen in Zukunft vermieden werden. Zwar ist es namentlich bei alten Kirchengebäuden nicht immer möglich, die Höhe der Instandsetzungskosten vorher mit Sicherheit zu berechnen. Unbedingt aber muß gefordert werden, daß bei Neubauten der Kostenanschlag eingehalten wird. Seiner Aufstellung ist daher größte Sorgfalt zuzuwenden. Wir empfehlen, in die mit den Architekten abzuschließenden Verträge finanzielle Sicherungsbestimmungen dahingehend aufzunehmen, daß bei Kostenüberschreitungen die Architekten das Risiko tragen.

Egb. IV. Nr. 3652.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1931.

(Nr. 153.) **Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem In- und Auslande.**

Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses — Kirchenbundesamt — vom 29. August 1931 — R. N. I 2028 — und des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. September 1931 — E. D. I 1898 — bringen wir den Pfarrämtern nachstehendes Schreiben des Reichsbundes der Landesbeamten Deutschlands vom 11. Juli 1931 zur Kenntnis.

Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands E. V.
Kr./Kn.

Berlin-Dichterfelde, den 11. Juli 1931.
Hortensienstraße 63.

Nachdem sich nach Errichtung der Rechtsauskunftsstelle der von uns gegründeten und geführten Internationalen Vereinigung der Beamten des Zivilstandsdienstes die Anfragen von Pfarrämtern mehren, möchten wir nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß wir gern bereit sind, die Pfarrämter, die von ihren Gemeindegliedern um Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem In- und Ausland angegangen werden, durch Erteilung von Auskünften bzw. durch Besorgung der betreffenden Urkunden zu unterstützen. Unsere Bemühungen erfolgen kostenlos; für die Urkunden bringen wir lediglich die uns erwachsenden Selbstkosten in Anrechnung.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

gez. (Unterschrift)
Bundesdirektor.

An den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin-Charlottenburg.

Egb. IX. Nr. 2196.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1931.

(Nr. 154.) **Vorläufige Ausführungsanweisung zu dem Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (SchGG.)
nebst Verzeichnis der Fachschulen.**

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 7840.

Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1931.
Fehensstr. 3.

Den Evangelischen Konsistorien übersenden wir hierbei Abschrift der Ziffer 7 der Ausführungsanweisung zu dem Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1930 S. 222 und 1931 S. 196) sowie Abschrift des Verzeichnisses der Fachschulen zu Ziffer 7 b der obigen Ausführungsanweisung (a. a. D. 1931 S. 197) zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, für geeignete weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Für den Präsidenten:
gez.: Richter.

Aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

72. Jahrgang 1930.

Seite 222/3.

Vorläufige Ausführungsanweisung zu dem Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (SchGG.).

pp.

7. § 3 verpflichtet die Unterhaltsträger, für ein zweites Kind des gleichen Erziehungsberechtigten nicht mehr als drei Viertel, für ein drittes Kind nicht mehr als die Hälfte des regelmäßigen Schulgeldsatzes und für das vierte und weitere Kinder ein Schulgeld überhaupt nicht zu erheben. Für die Entscheidung, ob ein Kind als erstes, zweites usw. zu gelten hat, ist allein das Lebensalter maßgebend. Voraussetzungen für die Gewährung dieser Geschwisterermäßigungen sind:

- a) Ein Antrag des Erziehungsberechtigten (§ 3 Abs. 2). Ein solcher Antrag ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes künftig notwendiges Erfordernis jeder Bewilligung einer Geschwisterermäßigung. Es bleibt den Unterhaltsträgern der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen überlassen, für diesen Antrag eine Ausschlussfrist zu setzen; für die staatlichen höheren Schulen wird diese Befugnis dem Anstaltsleiter übertragen;
- b) Besuch einer öffentlichen oder privaten mittleren, höheren, Fach- oder Hochschule durch andere Kinder des gleichen Erziehungsberechtigten (§ 3 Abs. 1, zweiter Halbsatz). Als höhere Schulen im Sinne dieser Vorschrift gelten alle von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als solche anerkannten Schulen. Als Fachschulen im Sinne dieser Vorschrift gelten solche nicht allgemeinbildenden Schulen, die regelmäßig lehrplanmäßigen Unterricht erteilen und die Schüler zeitlich ungefähr in demselben Umfang in Anspruch nehmen wie mittlere und höhere Schulen; nicht darunter fallen die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen), gewerblichen Fachschulen, soweit die Schüler nur am Abend- und Sonntagsunterricht teilnehmen, und ländliche Fortbildungsschulen. Ein Verzeichnis der unter die Bestimmung fallenden Fachschulen ist als Anlage beigefügt. Zu den Schulen im Sinne dieses Erlasses gehören auch die Vorbereitungsanstalten für den kirchlichen Dienst, soweit sie den obigen Voraussetzungen entsprechen (z. B. die evangelischen Diakonenschulen und die katholischen Missions- und Ordenschulen). Als Hochschulen im Sinne der Vorschrift gelten die Universitäten, Technischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen Hochschulen, Tierärztlichen Hochschulen, Forstlichen Hochschulen, Handelshochschulen, Kunsthochschulen und Pädagogischen Akademien, ferner solche wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, die auf Grund staatlicher Anerkennung ihnen gleichzuachten sind; Priester- und Predigerseminare sind den Hochschulen gleichzustellen.

Den vorgenannten Schulen und Hochschulen des Inlandes stehen die entsprechenden Schulen und Hochschulen des Auslandes gleich. Dem Besuch einer Hochschule ist gleichzuachten die nach den bestehenden Vorschriften für das betreffende Studium notwendige praktische Arbeit eines Abiturienten, der die Hochschule besuchen will.

- c) Vorliegen wirtschaftlicher Verhältnisse des Erziehungsberechtigten, die die Gewährung einer Geschwisterermäßigung rechtfertigen (§ 3 Abs. 1, erster Halbsatz). Die Bestimmung darüber, wann im Einzelfalle diese Voraussetzung als gegeben anzusehen ist, ist Sache des Unterhaltsträgers. An den staatlichen höheren Schulen ist allgemein die Bewilligung von Geschwisterermäßigungen nur dann abzulehnen, wenn das Einkommen des Erziehungsberechtigten die letzte Stufe der Besoldungsgruppe A 1 a der staatlichen Besoldungsordnung, bei freien Berufen einen um 20 v. H. höheren Satz übersteigt. Den Unterhaltsträgern der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen wird die Einführung der gleichen allgemeinen Grenze empfohlen. Bei jeder Entscheidung ist nach Möglichkeit entgegenkommend zu verfahren und peinliches Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Erziehungsberechtigten zu vermeiden.
- d) Eignung des Kindes für die Ausbildung auf einer höheren Schule (§ 3 Abs. 1, erster Halbsatz). Befordert wird für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung nicht eine besondere Begabung, wie sie Voraussetzung von Bewilligungen gemäß § 4 des Gesetzes ist. Eine Geschwisterermäßigung soll vielmehr nur dann nicht bewilligt werden, wenn die Schule feststellt, daß die Begabung des Schülers nicht hinreicht, sein Verbleiben auf einer höheren Schule innerlich zu rechtfertigen.
- e) Reichsangehörigkeit. Ausländer haben Anspruch nur bei vollkommener Gleichstellung deutscher mit einheimischen Schülern in dem betreffenden Staate (§ 8 Abs. 2 Satz 1). Diese Gleich-

stellung ist anzunehmen bei den in Ziffer 16 b aufgeführten Staaten. Auslandsdeutsche stehen den Inländern auch ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit gleich (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Auslandsdeutsche im Sinne dieser Bestimmung sind Reichsausländer deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache. Die Gewährung einer Geschwisterermäßigung hindert nicht, für den gleichen Schüler außerdem Maßnahmen zur Begabtenförderung (§ 4) zu treffen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Abchrift zu E. D. I 7840/31.

Verzeichnis der Fachschulen zu Ziffer 7 b der Ausführungsanweisung zum Schulgeldgesetz.

I. Im Bereich des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe.

1. Berufspädagogische Institute, Kurse zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.
2. Gewerbliche Fachschulen (Baugewerb- und sonstige Fachschulen für das Baugewerbe, Maschinenbau- und sonstige Fachschulen der Metallindustrie, Fachschulen für Optik und Fototechnik, Handwerker- und Kunstgewerbe- sowie kunstgewerbliche Fachschulen, Glasfachschulen, Fachschulen für das Holzgewerbe, gewerbliche Tageschulen, Textilfach- und Webeschulen, Seefahrtsschulen, Schiffsingenieurschulen und Seemaschinistenschulen).
3. Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung.
4. Handels- und höhere Handelsschulen.
5. Handels-, Haushaltungs- und Gewerbebeschulen für Mädchen, höhere Fachschulen für Frauenberufe.
Die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen bleiben außer Betracht, da von den Schülern dieser Schulen ein Schulgeld nicht erhoben wird.

II. Im Bereich des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1. Höhere Lehranstalten für praktische Landwirte.
2. Höhere Landwirtschaftsschulen.
3. Ackerbauschulen.
4. Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen.
5. Fachschulen für Sondergebiete:
 - a) Kulturbauschulen.
 - b) Staatliche Lehr- und Forschungsanstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau.
 - c) Nichtstaatliche Gärtnerlehranstalten (das sind Garten-, Obst- und Weinbauschulen).
 - d) Forstschulen.
 - e) Staatlich anerkannte Versuchs- und Lehranstalten für Geflügelzucht.
 - f) 1. Staatlich anerkannte Versuchs- und Lehranstalten für Bienenzucht.
2. Staatlich anerkannte Versuchswirtschaften für Schweinehaltung.
 - g) Lehranstalten für landwirtschaftliches Rechnungswesen.
Zu e) bis g): soweit es sich um Lehrgänge von mindestens einjähriger Dauer handelt.
6. Hauswirtschaftliche Unterrichtsanstalten:
 - a) Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande.
 - b) Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen.

III. Im Bereich des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt.

1. Staatlich anerkannte Lehranstalten für die Ausbildung Technischer Assistentinnen an medizinischen Instituten.
2. Als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannte soziale Frauenschulen.
3. Zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassene Anstalten.
4. Landpflegeschulen.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir den Herren Geistlichen hiermit zur Kenntnis.

Tab. VI. Nr. 3288.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1931.

(Nr. 155.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Pommern.

Im laufenden Jahr ist wiederum neben der durch unsere Verfügung vom 17. Dezember 1930 — VI. 1295 — (abgedruckt im Kirchl. Amtabl. 1930 auf S. 207 ff.) auf den Totensonntag ausgeschriebenen Kirchensammlung für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern eine Hausammlung für denselben Zweck zu veranstalten und zwar in der Zeit vom 23. November bis 31. Dezember 1931. Die Hausammlung ist auf unser Ersuchen von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern durch Verfügung vom 17. Dezember 1930 — D. P. I — D. Nr. 6717 — für den Bereich der Kirchenprovinz Pommern genehmigt worden.

Die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane bitten wir, sich die Förderung dieser ausschließlich zur Abhilfe kirchlicher Notstände in der Provinz Pommern bestimmten Sammlung nach Kräften angelegen sein zu lassen. Es ist zu erwarten, daß auch die Evangelischen Frauenhilfen sich gerne in den Dienst dieser für das kirchliche Leben der Provinz so wichtigen Sammlung stellen werden. Die Namen der Sammler sind bei der Abkündigung der Kollekte, die außer am Totenfest selbst, bereits am vorhergegangenen Sonntag zu geschehen hat, bekanntzugeben, auch den Ortsbehörden, die von der Sammlung unter Hinweis auf diese Verfügung und die obengenannte Verfügung des Herrn Oberpräsidenten in Kenntnis zu setzen sind, zu bezeichnen und zum Zwecke der Sammlung mit einer vom Gemeinde-Kirchenrat auszustellenden Bescheinigung zu versehen.

Die Erträge der Sammlung sind möglichst bald an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere ersuchen wir, die Gesamtbeträge aus den Kirchenkreisen mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Hausammlung für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern“ bis zum 15. Januar 1932 auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 der Provinzialsynodalkasse von Pommern abzuführen unter gleichzeitiger Mitteilung von der erfolgten Einzahlung an den Präses der Provinzialsynode. Gleichzeitig sind auch uns die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß dem Herrn Präses der Provinzialsynode auch von der Einzahlung der auf Totenfest (22. November 1931) ausgeschriebenen Kirchensammlung und ihrem Ertrage Nachricht zu geben ist.

Tgb. VI. Nr. 1150.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1931.

(Nr. 156.) Hilfswerk für den bevorstehenden Notwinter (Winterhilfe).

Die Not des kommenden Winters bedroht unser Volk in seiner Existenz. Durch die Zunahme der Arbeitslosigkeit in Handel und Gewerbe, durch den fortschreitenden Abbau von Kräften in jederlei Dienst wächst die Not der erwerbslosen Familien. Die Mittel der öffentlichen Wohlfahrtsämter werden durch die steigende Geldnot immer knapper, sie werden in dem kommenden Winter nicht mehr dazu ausreichen, allerorts auch nur die dringendste Not zu stillen. Die öffentliche Wohlfahrtspflege bedarf mehr als je der Ergänzung durch die freiwilligen Kräfte hilfreicher Nächstenliebe. Die deutsche Liga für freie Wohlfahrtspflege, der auch die Innere Mission der Evangelischen Kirche angehört, hat sich zu einem großen Hilfswerk zusammengeschlossen und ihre Arbeit begonnen. Unter denen, die Hand anlegen, um auch von eigenem knappen Vorrat an diejenigen abzugeben, denen das Notwendigste fehlt, dürfen auch unsere evangelischen Kirchengemeinden nicht fehlen. Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats legen wir ihnen die Pflicht brüderlicher Hilfe dringend ans Herz. Durch williges Zusammengehen mit den örtlichen und allgemeinen Verbänden, namentlich der freien Wohlfahrtspflege, muß Doppelarbeit und Vergeudung der Mittel vermieden werden.

Der deutschen Liga für freie Wohlfahrtspflege ist von den amtlichen Stellen Frachtfreiheit für geschenkte Lebensmittel, Kleidungs- und Wäschestücke, soweit sie der Bekämpfung der unmittelbaren Winternot dienen, zugestanden worden. Werbungen für besondere Notstandsgebiete bei reichswichtigen Einrichtungen und Firmen sind ebenso wie ein Austausch zwischen den einzelnen Ländern und Provinzen z. B. in Kohle und Lebensmitteln ins Auge gefaßt. Sie hat Richtlinien für die Vorbereitung der Wintermaßnahmen 1931/32 herausgegeben, die wir im Auszug, soweit sie für die Sammlungen der Kirchengemeinden wichtig sind, den Herren Superintendenten zugestellt haben mit dem Ersuchen, sie in geeigneter

Weise den Kirchengemeinden zur Kenntnis zu bringen. Wir legen Wert darauf, daß die Kirchengemeinden bei der Durchführung des gesamten Hilfswerkes mit den Organen der Inneren Mission Hand in Hand gehen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen unserer Kirchenprovinz, den Kirchengemeinden die Pflicht brüderlicher Hilfe in dem bevorstehenden Notwinter nahezu legen, gegebenenfalls unter Benützung folgender von dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Kanzelabkündigung:

„Die schwere und schnellsteigende Not des kommenden Winters ruft die christliche Liebe zu immer neuen Anstrengungen und Opfern auf.

Unsere Kirchengemeinden müssen als Gemeinschaften des Glaubens auch Quellorte tätiger Liebe sein. Es gilt, die offenbare Not zu lindern, die verborgene aufzusuchen, alle vorhandenen Kräfte und Einrichtungen ersfinderisch in den Dienst der inneren und äußeren Hilfe zu stellen. Die Verbindung von Person zu Person ist vor allem zu suchen und zu pflegen.

Die eigene Bedrängnis der Kirchengemeinden darf die Entschlossenheit der berufenen Vertreter und den Liebeswillen unserer Gemeindeglieder nicht lähmen. Durch persönliche Opfer und treue Fürsorge im Kleinen wollen wir das Gottesgebot der Bruderliebe erfüllen und dem Angriff der Not eine geschlossene Front helfender Treue entgegenstellen. Das Wort Gottes mahnt: „Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden!“ Und: Übt jemand Barmherzigkeit, so tue er es mit Lust!“

Zugleich bringen wir den Herren Geistlichen folgenden Aufruf des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern zur Kenntnis:

„Provinzialverein für Innere Mission
in Pommern.

Stettin, den 29. September 1931.

An

die Herren Geistlichen der Provinz Pommern.

Merorten ist die Winterhilfe in die Wege geleitet. In erster Linie wird jede Gemeinde für ihre bedürftigen Gemeindeglieder sorgen, und jeder Kirchenkreis für die Gemeinde, die (etwa in der Stadt) ihre Not nicht selbst bewältigen kann. Aber es wird auch solche Orte geben, welche mehr Liebesgaben erübrigen können, als die Nachbarschaft bedarf. Da bitten wir die Geistlichen, uns in dem Notwerk für die Notleidenden und Hungernden zu helfen! Es wird sich besonders um die armen Familien in den Städten handeln.

Der Provinzialverein für Innere Mission hat die Vermittlung der Weiterleitung der Liebesgaben übernommen. Er hat seine Synodalagenten gebeten, das Amt eines Vertrauensmannes für den Kirchenkreis zu übernehmen. Letzterer wird sich mit den Geistlichen in Verbindung setzen, um entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Besonders werden Lebensmittel, und vor allem Kartoffeln begehrt. Die Deutsche Reichsbahn hat frachtfreie Beförderung der Liebesgaben zugesagt, wenn dafür die Gewähr übernommen wird, daß sie tatsächlich gespendet sind und ohne Entgelt abgegeben werden.

Wir wollen an unserem Teil dafür sorgen, daß in unseren Gemeinden die bitterste Not abgewendet wird. Von solcher Hilfe dürfen wir sagen: Gott will es! Und unser Herr spricht uns zu: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan!

Der Vorstand.

gez.: D. A ä h l e r.“

Der Herr der Kirche wolle zu diesem Werk christlicher Nächstenliebe seinen Segen geben!

Tab. VI. Nr. 3393.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1931.

(Nr. 157.) **Freiwillige Kirchensammlung für die evangelischen Altersheime in Torgelow.**

Der Provinzialkirchenrat hat in seiner Sitzung am 18. März 1931 beschlossen, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Provinz die Einsammlung einer Kirchenkollekte für die evangelischen Altersheime in Torgelow an einem der für Zwecke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden von gesamt- und provinzialkirchlichen Sammlungen freigelassenen Sonntage des Jahres 1931 zu empfehlen. Für die Einsammlung dieser Kollekte stehen der 20., 23. und 24. Sonntag nach Trinitatis noch zur Verfügung.

Wir empfehlen die Einsammlung dieser Kollekte an einem der genannten Sonntage den Gemeinden unserer Kirchenprovinz aufs wärmste und ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, die in ihren Kirchenkreisen eingehenden Beträge der Sammlung an den Evangelischen Wohlfahrtsdienst in Torgelow in Pommern (Postschek der Gemeindesparkasse Torgelow Stettin 931) abzuführen und uns einen Lieferzettel einzureichen.

Ein Flugblatt zur Empfehlung der Kollekte ist beigelegt.

D. K ä h l e r.

Egb. VI. Nr. 1114.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1931.

(Nr. 158.) Missionskindergabe für die Gofnerische Mission.

Die Pommerische Missionskonferenz hat in diesen Tagen ein Ausschreiben an die Pfarrämter versandt, in welchem die Einsammlung einer Missionskindergabe erbeten ist. Der Ertrag soll zur Beschaffung einer Glocke für die Gofnerische Missionsstation Ghogor in Indien verwendet werden. Wir weisen empfehlend auf diese Sammlung hin und machen auf Wunsch darauf aufmerksam, daß Werbeblätter für die Hand der Kinder von der Gofnerischen Mission, Berlin-Friedenau, Handjerystraße 19/20, unentgeltlich in der benötigten Anzahl angefordert werden können.

Sammelstelle ist das Postschekkonto des Superintendenten Baumgarten, Loitz (Vorpomm.), Stettin Nr. 3082.

Egb. VI. Nr. 3375.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1931.

(Nr. 159.) Gebets- und Opferwoche für die Berliner Missionsgesellschaft vom 4.—11. Oktober 1931.

Die Berliner Missionsgesellschaft befindet sich in größter Gefahr. Sie hat das Jahr 1930 mit 419 000 *R.M.* Fehlbetrag abgeschlossen, jährlich über 100 000 *R.M.* Schuldzinsen zu bezahlen und der Deutschen Bank das Recht einräumen müssen, 500 000 *R.M.* Hypotheken auf das Berliner Missionshaus für sich eintragen zu lassen, auch die Ausgaben so beschnitten, daß der Lebensnerv des alten, gesegneten Werks getroffen werden muß. Die letzten Wochen haben die Gefahr noch stark erhöht. So weiß, menschlich betrachtet, die Berliner Mission nur den Ausweg, daß die schon 1928 bewährte Missions-, Gebets- und Opferwoche zur Regel wird. Sie bittet ebenso dringend wie herzlich, daß die Missionswoche in den ihr angeschlossenen Kirchenkreisen der Provinz Sachsen in der Zeit vom 4. bis 11. Oktober gehalten werden möchte, soweit sie nicht schon vorher gehalten ist oder aus besonderen Gründen recht bald darnach stattfinden soll. Handreichung für die Gestaltung der Woche kann vom Missionshaus kostenlos bezogen werden.

Wir machen es den betreffenden Herren Superintendenten zur Pflicht, im Einvernehmen mit ihren Pfarrern das gesegnete Werk der Berliner Mission auf alle Weise zu fördern, insbesondere die Missionswoche so innerlich als möglich zu gestalten, damit jede Gemeinde davon Segen hat.

Egb. VI. Nr. 3353.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. September 1931.

(Nr. 160.) Missionsfreizeit für Pastoren, Swinemünde 26. bis 28. Oktober 1931.

Der Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft veranstaltet in der Zeit vom Montag, dem 26. nachmittags bis Mittwoch, dem 28. Oktober 1931 mittags im Gemeindehaus der Lutherkirche in Swinemünde eine Missionsfreizeit für Pastoren. Auf dem Arbeitsplan stehen folgende Vorträge: Professor D. Beher, Greifswald:

Das Heidentum der klassischen Bildung und das Evangelium — 3 Stunden —
Missionsinspektor D. Weichert, Berlin:

1. Die Gegner der Mission im heutigen Deutschland.
2. Werden und Wesen heidenchristlicher Gemeinden in Ostafrika.
3. Zeitgemäße Missionsberichterstattung.
4. Gemeindeabend: Recht und Pflicht der Mission in Afrika.

Die Pastoren der Provinz werden zur Teilnahme eingeladen. Freie Reise wird vom Provinzialverband gewährt; Anreise 26. Oktober vormittags, Schluß 28. Oktober mittags. Die Teilnehmergebühr ist festgesetzt auf 6,— *R.M.* Anmeldungen werden erbeten an: Pastor Plaker, Frauendorf (Pom.) bis zum 15. Oktober d. J. Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend auf die Freizeit hin.
Tgb. VI. Nr. 3433.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 16. September 1931.

(Nr. 161.) Fortfall des Soziallehrganges für Theologen an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannistift, 15. bis 21. September

Der oben genannte Soziallehrgang (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 137) ist wegen der zurzeit herrschenden Knappheit an Geldmitteln von der Evangelisch-sozialen Schule abgesagt worden.

Tgb. VI. Nr. 3322.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 1. Oktober 1931.

(Nr. 162.) Festbericht über die 400-Jahr-Feier der Augsburgischen Konfession, 22. bis 26. Juni 1930.

Der von der Luthergesellschaft herausgegebene Festbericht über die 400-Jahr-Feier der Augsburgischen Konfession, 22. bis 26. Juni 1930 in Augsburg, ist im Verlag Chr. Kaiser, München, erschienen. Der Ladenpreis beträgt 6,50 *R.M.* Das Buch kann jedoch auch beim Kirchenbundesamt zum Selbstkostenpreis von 4,50 *R.M.* zuzüglich der Zusendekosten bezogen werden. Der Beschaffung des Buches für die Pfarrarchive aus bereiten Mitteln der Kirchenkassen stehen von Kirchenaufsichts wegen Bedenken nicht entgegen.

Tgb. VI. Nr. 3339.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 19. September 1931.

(Nr. 163.) Gedruckte Verhandlungen der 9. Generalsynode.

Die Verhandlungen der 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union in ihrer diesjährigen außerordentlichen Tagung sind im Druck erschienen. Je ein Stück ist jedem der Herren Superintendenten für die Ephoralbücherei zugegangen. Die Verhandlungen werden auch im freien Buchhandel (Verlag Martin Warnack in Berlin) vertrieben.

Tgb. VII. Nr. 1941.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 18. September 1931.

(Nr. 164.) Familienforschung.

Die Mutter des Generalpostmeisters Heinrich von Stephan, Marie Luise Weber, ist um 1794 als Tochter der Kösliner Böttchermesterstochter Marie Sophie Weber geboren. Die Taufe ist jedoch in keinem der Kösliner Kirchenbücher, auch nicht in den Militärkirchenbüchern der damals in Köslin liegenden Truppenteile, auch nicht im Kolberger reformierten Kirchenbuch und auch nicht in den Kirchenbüchern der sonstigen Gemeinden des Kirchenkreises Köslin verzeichnet.

Zu vermuten ist, daß die Taufe in einem Kirchenbuch der weiteren Umgebung von Köslin verzeichnet ist. Eine Nachricht hierüber bzw. einen Hinweis zur weiteren Forschung erbittet Stadtrat Dr. Eylert, Stolp (Pom.), Rathaus.

Tgb. IX. Nr. 2167.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 1. Oktober 1931.

(Nr. 165.) Parochialveränderungsurkunde.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Evangelischen der Försterei Meiersberg, Kreis Uckermünde, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Liepgarten, Pfarrsprengel und Kirchenkreis Uckermünde, in die evangelische Kirchengemeinde Meiersberg, Pfarrsprengel Ferdinandshof, Kirchenkreis Pasewalk, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Stettin, den 10. September 1931.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

gez.: W e n d l a n d t.

Lgb. III. Nr. 2529.

Der Regierungspräsident.

Stettin, den 15. September 1931.

Lgb. Pr. Nr. R. N. III/8. Nr. 2137.

Mit der Umpfarrung der Evangelischen der Försterei Meiersberg von der Kirchengemeinde Liepgarten, Kreis Uckermünde, Pfarrsprengel und Kirchenkreis Uckermünde, nach der Kirchengemeinde Meiersberg, Kreis Uckermünde, Pfarrsprengel Ferdinandshof, Kirchenkreis Pasewalk, bin ich einverstanden und erteile hiermit die staatliche Genehmigung zu der Veränderung der Kirchengemeinden Liepgarten und Meiersberg und der Kirchenkreise Uckermünde und Pasewalk.

In Vertretung:

gez.: D r. N o r d m a n n.

Lgb. III. Nr. 2712.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor Lic. Johannes J ü n g s t in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, am 8. September 1931, im Alter von 60 Jahren 6 Monaten 3 Tagen.
- b) Pastor i. R. Friedrich C h r u s in Stargard, früher Pfarrer in Leba, Kirchenkreis Lauenburg, am 2. September 1931, im Alter von 77 Jahren 2 Monaten.

2. Amtsentfagung:

Der Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Pferlohn, Kreisgemeinde Pferlohn, Paul S c h u l t e, hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

3. Dienstentlassung:

Nach einer Mitteilung des Evangelischen Lutherischen Landeskonsistoriums in Dresden ist der Pfarrer Johannes Gotthard Bitterlich an St. Nicolai in Freiberg i. Sa. im Dienststrafverfahren zur Dienstentlassung verurteilt worden.

4. Versetzung:

Der Gerichtsassessor Hermann S c h m i d t ist zum 1. Oktober 1931 dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg überwiesen worden.

5. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Lehrer i. R. Richard S c h e e l in Stettin anlässlich der Niederlegung seines Kirchenältestenamtes an der Friedenskirche in Stettin-Grabow, dem Statthalter Freude in Ranzin, Kirchenkreis Greifswald Land, anlässlich des Ausscheidens aus seinem Kirchenältestenamte für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

6. Berufen:

- a) Der Pastor Hasenjäger in Rantree, Kirchenkreis Gollnow, zum Pastor des Pfarrsprengels Hindenburg, Kirchenkreis Naugard, zum 1. November 1931.

- b) Der Hilfsprediger *Meyer* in Greifenhagen, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in *Patulent*, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. September 1931.
- c) Der Pastor *Walter Lemke* in Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum Pastor in die bisherige erste Pfarrstelle an der St. Johannis Kirche in Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum 15. September 1931.
- d) Der Studieninspektor *Besch* in Stettin-Rüdenmühle, Predigerseminar, in das bisherige II. Pfarramt der St. Johannis Kirchengemeinde in Stargard (Pom.), Kirchenkreis Stargard, zum 1. Oktober 1931.
- e) Der Pastor *M. Thimm* in Bernsdorf, Kirchenkreis Büttow, zum Pastor in *Gr. Po-meiste*, Kirchenkreis Büttow, zum 1. Oktober 1931.
- f) Der Pastor *Haack* in Labehn, Kirchenkreis Lauenburg, zum (3.) Pastor an der St. Sal-vator-Kirchengemeinde in Lauenburg (Pom.), Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Oktober 1931.
- g) Der Pastor *Karl Bolle* in Speß, Kirchenkreis Gollnow, zum Pastor in *Zirkow*, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum 1. Oktober 1931.
- h) Der Pastor *Möller-Titel* in Güntersberg, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor der bisherigen I. Pfarrstelle in *Güzkow*, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 1. Oktober 1931.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach einer Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei dem Gerichtsgefängnis in *Stettin* die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Besoldungsgruppe A 2 b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in *Stettin* einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probep-dienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in *Berchen*, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Ver-setzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mit-wirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwoh-nung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle *Speß*, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, wird durch Ver-setzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt voraussichtlich zum 1. Ok-tober 1931 frei und ist wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle *Karfin*, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Ver-setzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vor-handen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in *Labehn*, Kirchenkreis Lauenburg, patronatsfrei, wird durch Ver-setzung erledigt und ist zum 1. Oktober 1931 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung er-folgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dem Stellen-inhaber wird eine ruhegehaltfähige Zulage von 600,— *R.M.* gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle *Mükenow*, Kirchenkreis Stolp Stadt, staatlichen Patronats, ist durch Ver-setzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienst-wohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in *Birkow*, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Ver-setzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Ver-setzung erfolgt dieses Mal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden. Be-werbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in *Bütte*, Kirchenkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Ver-setzung erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- i) Die Pfarrstelle in *Gr. Bünzow*, Kirchenkreis Wolgast, ist durch Ver-setzung des bis-herigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Anklam. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Rittergutsbesitzer von Suchodolek auf *Gr. Bünzow*, Kreis Greifswald, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Gesetze und Verordnungen.“ Eine Sammlung der wichtigsten Bestimmungen für Verfassung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, herausgegeben von Dr. Gerhard Thümmel, Konsistorialrat in Berlin. Die Anschaffung des Buches, das die lange entbehrte übersichtliche Zusammenstellung der heute geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften enthält, durch die Kirchengemeinden wird empfohlen.

2. Luthers Werke in Auswahl. Neue Folge. 8. Band: Tischreden. Herausgegeben von Otto Clemen. 388 S. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 8,— *R.M.*

Früher erschienen: Luthers Werke in Auswahl. Unter Mitwirkung von Albert Leitzmann. Herausgegeben von Otto Clemen. 4 Bände je 8,— *R.M.*, zusammen 30,— *R.M.*

In Vorbereitung: Band 5: Der junge Luther. Band 6: Luthers Briefe. Band 7: Luthers Predigten.

3. a) Konsistorialrat D. Eberhard Baumann, Stettin: „Das Geheimnis der Rettung“, Predigt über 2. Moses 17, 8—13, 15. Verlag von Fischer & Schmidt, Stettin.

b) „In Gottes Gewalt.“ Elia der Disbiter — in fünf Reden. 5 Predigten. Sonderdruck aus Pastoralblättern. Heft 11 und 12. 1931.

4. Ein Heft „Wie feiern wir den Schulgottesdienst am Reformationsfest“ von D. Zuckschwerdt, nebst einer Anzahl von Gedichten, die zur Ausgestaltung der Feier verwandt werden können. Der Preis des Heftes beträgt 0,90 *R.M.*, ab 10 Stück 0,80 *R.M.* Zu beziehen vom Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland e. V., Berlin-Steglitz, Behmestraße 8. Ferner ist von dem gleichen Verlage ein Wiederzettel für die Schulgottesdienste zu beziehen. Der Preis für 1 Stück beträgt 1 Rpf., 100 Stück 90 Rpf., 1000 Stück 8,— *R.M.*

5. D. Gerhard Füllkrug „Hilfe für die Lebensmüden“. Ein Ratgeber für hilfsbereite Menschen. Preis des 15 Seiten umfassenden Heftes 0,50 *R.M.* Zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung Friedrich Bahn, Schwerin i. Mecklbg.

6. Die Salzburger. Ein Laienspiel zum Reformationsfeste. Das Reformationsfest 1931 fällt in eine Zeit der Not, Not unseres ganzen deutschen Volkes, Not unserer evangelischen Kirche. Gerade deshalb muß es gefeiert werden und zwar so, daß es die weitesten Kreise heranzieht. Glaube und Opferfinn müssen geweckt und gestärkt werden. 1931 bringt uns die 200 jährige Wiederkehr der Ausweisung der Salzburger — was kann uns besser stärken, als der Glaubensmut unserer Väter? Wie eindrucksvoll und anziehend ist an solchen Tagen nach alter Erfahrung eine gute vollstümliche Aufführung. Dr. S. Vortisch hat ein vorzügliches Laienspiel: „Die Salzburger“, gedichtet, das schlicht und tief die Not jener Tage und ihre Überwindung durch den Glauben schildert. Es kann von jedem Verein mit den einfachsten Mitteln zur Darstellung gebracht werden und wird seine Wirkung nicht verfehlen. (Dr. S. Vortisch: „Die Salzburger“, Einzelheft 70 Rpf., 10 Rollenexemplare nur 5,— *R.M.* Verlag Johs. Kiefel, Wuppertal-Barmen.)

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Ostbundes Evangelischer Jungmännervereine (früher Ostdeutscher Jünglingsbund) zur Empfehlung der auf den 25. Oktober 1931 ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei, auf das wir besonders hinweisen.

2. Junge Dame, die die Organistenprüfung bestanden hat, die auch geübt in Buchführung, Jungendpflege und Predigtlesen, sucht eine kirchliche Stellung. Näheres im Ostpreussischen Konservatorium für Musik, Königsberg (Pr.), Vorderroßgarten 46.

3. Dieser Nummer liegt die Nr. 10 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

4. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen 3 Flugblätter der Berliner Missionsgesellschaft betr. die Missions- und Opferwoche bei.

5. Die Geschäftsräume des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern und des Vereins für Stettiner Stadtmission werden am 1. Oktober nach der Kronprinzenstraße 30 I (Haus der Pommer-schen Frauenhilfe) verlegt. Der Fernsprechan-schluß, wie bisher Nr. 21715.

6. Sehr geräumige, sonnige 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Bad, Zentralheizung, Gas, elektr. Licht, auf Wunsch auch mit Garten, ist in Meßenthin bei Stettin sofort zu vermieten. Ohne Garten und Heizung 80,— *RM* monatlich. Für Emeritus oder Pfarrwitwe mit Kindern geeignet. Anfragen sind zu richten an Dr. Sauer, Stettin, Augustastr. 5.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Oktober 1931.

(Nr. 166.) Kinder Gottesdienst und Kindergabe am Reformationsfest.

Der Pommersche Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung hat uns gebeten, den Herren Geistlichen die Veranstaltung eines Kindergottesdienstes am Reformationsfest und Einfammlung einer Gustav Adolf-Kindergabe zu empfehlen.

Die pommersche Kindergabe ist diesmal für das Diasporaheim in Hermannstadt (Siebenbürgen) bestimmt. Evangelium und Deutschtum sind zur Zeit in Siebenbürgen ganz besonders gefährdet.

Darum unterstützen wir die Bitte des pommerschen Hauptvereins aufs wärmste und erwarten, daß ihr in allen Gemeinden entsprochen wird.

Die Erträge der Sammlungen sind am besten durch die Hand des Herrn Superintendenten unter der Bezeichnung „Kindergabe“ auf das Postcheckkonto Rud. Christ. Gribel, Stettin, Nr. 9147, einzuzahlen. Kinderflugblätter können unentgeltlich vom Schriftführer des Pommerschen Gustav Adolf-Hauptvereins, Stettin, Gertrud-Kirchhof 6, bezogen werden. Die Einsendung von Lieferzetteln an uns ist nicht erforderlich.

Lgb. VI. Nr. 1315.